

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom
Ministerium für Gesundheitswesen und
registriert am 14. September 1956 unter
Nummer 930—151. Befristet bis zum Wider-
ruf.

Anzeige*

(Auszufüllen von dem Anzeigepflichtigen möglichst
sofort nach Feststellung der Erkrankung bzw. des
Verdachts- oder Todesfalles und umgehend emzusenden
an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen)

- einer Erkrankung an
- eines Todesfalles an
- eines Verdachtsfalles an
- betr. einen gesunden Ausscheider von-Bakterien
- 1. Ort der Erkrankung:
- genaue Anschrift:
- 2. Familienname:..... Vorname:..... Alter:....
- 3. a) Weiche Schule?
- b) Welcher Lehrgang (mit Internat)
 wird besucht**..... Wo?.....
- 4. Welche Personen sind mit dem Kranken in Berüh-
rung gekommen?..... Darunter Kinder?.....
- 5. Wenn ja, welche Schulen besuchen sie?.....
- 6. Welche Krippen und Kindergärten werden von
den nicht schulpflichtigen Kindern aus dem Haus-
stande besucht?
- 7. Beruf*** des Erkrankten.....
- 8. Arbeitsstätte***
- 9. Welche Lebensmittelbetriebe oder Einrichtungen
mit stärkerem Personenverkehr sind im Hause?
.....
- 10. Tag der Erkrankung:
- Beginn der Behandlung:.....
- 11. Tag der Krankenhauseinweisung:.....
- 12. Name des Krankenhauses:.....
- 13. Verstorben am:
- 14. Absonderung im Hause durchführbar?
— ja — nein —
Laufende Desinfektion angeordnet — durchgeführt?
— ja — nein —
- 15. Vermutliche Infektionsquelle?
- 16. Für Zugereiste: Wann und woher zugereist?.....
- 17. Ist die erkrankte Person gegen die angesteckte
Krankheit aktiv schutzgeimpft worden und wann
ist dies geschehen?
- 18. Name und Wohnung des behandelnden Arztes:
.....
- 19. Sofortmaßnahmen (s. § 11 (1) der VO zum Schutze
gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955)
....., den..... 195•

Unterschrift

* Erkrankung und Tod sind g e s o n d e r t anzuzeigen.
** Gilt auch für Kurse und Lehrgänge, die bis zu vier Wodien
vor Erstattung der Anzeige zurückliegen.
*** Bei Kindern bezieht sich die Anzeige auf die Eltern oder
sonstigen Erziehungsberechtigten.

(G 5/1 — Anzeige über eine übertragbare Krankheit
VEB Vordruck-Leitverlag Dresden)

An den
Rat des Stadt-/Landkreises
— Abt. Gesundheitswesen —
in

Anzeigepflichtig sind:

- a) Jede Erkrankung, jeder Verdacht einer Erkrankung
und jeder Sterbefall an:

- 1. Aussatz (Lepra); 2. Botulismus (Allantiosis);
- 3. Cholera (asiatica); 4. Fleckfieber (Typhus
exanthematicus) und andere Rickettsiosen; 5. Gelb-
fieber; 6. Kindbettfieber a) nach standesamtlich
meldepflichtiger Geburt, b) nach Fehlgeburt;
- 7. Kinderlähmung, epidemische (Poliomyelitis epi-
demica); 8. Lebensmittelvergiftung durch Erreger
der Salmonella-Gruppe; 9. Papageienkrankheit
(Psittakosis) und alle anderen Ornithosen; 10. Para-
typhusinfektion; 11. Pest; 12. Pocken (Variola);
- 13. Rotz (Malleus); 14. Ruhr (Amöben- und bazil-
läre Ruhr); 15. Tollwut (Lyssa); (auch Biß- und
Kratzverletzungen durch tollwütige oder tollwut-
verdächtige Tiere); 16. Trichinose; 17. Unterleibs-
typhus (Typhus abdominalis).
- b) Jede Erkrankung und jeder Sterbefall an:
18. Brucellose; 19. Coxackieinfektion; 20. Diphtherie;
21. Gehirnentzündung, übertragbare (Encephalitis
epidemica), und alle anderen durch ein Virus ver-
ursachten Entzündungen des Gehirns und der
Hirnhäute; 22. Genickstarre, übertragbare (Menin-
gitis epidemica); 23. Horn- und Bindehautentzün-
dung der Augen, übertragbare (Kerato-conjunc-
tivitis epidemica); 24. Leberentzündung, übertra-
gbare (Hepatitis epidemica); 25. Leptospirose (Canic-
colafieber, Feldfieber, Weilsche Krankheit [Icte-
rus infectiosus] u. a.); 26. Listeriose; 27. Körner-
krankheit (Trachom); 28. Malaria (Wechselfieber);
29. Milzbrand (Anthrax); 30. Pilzkrankung der
Haut (Favus, Mikrosporrie, Trichophytie); 31. Rück-
fallfieber (Febris recurrens); 32. Scharlach (Scar-
latina); 33. Tetanus; 34. Toxoplasmose; 35. Tular-
ämie; 36. Virusgrippe (virologisch oder pathologisch-
anatomisch oder klinisch und serologisch fest-
gestellt).
- c) Jede Person, die ohne krank zu sein, Krankheits-
erreger der Ruhr- oder Salmonella-Gruppe aus-
scheidet (Ausscheider).

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Genehmigungsvermerk: Genehmigt vom
Ministerium für Gesundheitswesen und
registriert am 14. September 1956 unter
Nummer 930—151. Befristet bis zum Wider-
ruf.

Anzeige über Aufnahme in eine Krankenanstalt

(gemäß § 4 der VO zum Schutze gegen übertragbare
Krankheiten vom 18. Mai 1955)

- wegen Erkrankung an
- wegen Verdachtes auf Erkrankung an
- eines gesunden Ausscheiders von
- 1. Ort der Erkrankung
- 2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)
- 3. Familienname, Vorname und Geburtstag
- 4. Ausgeübter Beruf..... Arbeitsstätte.....
(evtl. auch des Erziehungsberechtigten) (Schule)
- 5. Von wem eingewiesen?
- 6. Unter welcher Diagnose eingewiesen?
- 7. Tag der Erkrankung
- 8. Tag der Aufnahme ins Krankenhaus
- auf welcher Abteilung untergebracht?
- 9. Aus welchen bisher bekanntgewordenen Umstän-
den und festgestellten Krankheitserscheinungen
haben sich die Diagnose oder der Verdacht des
Vorliegens einer übertragbaren Krankheit ergeben?
.....
- 10. Welche für die Aufklärung des Ansteckungs-
weges und für die Verhütung der Weiterverbrei-